

### **Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Akademischen Senat/Konzil**

1. Am **8. Januar 2019** werden an der Humboldt-Universität zu Berlin die Mitglieder des Akademischen Senats und des Konzils gewählt.  
Die Wahlen finden statt gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) i.d.F. vom 26.07.2011, der Verfassung der HU (VerfHU) i.d.F. vom 24.10.2013 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 47/2013), Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) i.d.F. vom 26.08.1998 sowie der Wahlordnung der Humboldt-Universität (HUWO) i.d.F. vom 21.01.2008 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 01/2008).
2. Die Zusammensetzung der nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählenden Gremien wird in §§ 4 und 7 VerfHU wie folgt geregelt:

#### **a) Akademischer Senat**

25 Mitglieder, davon:

- 13 Professorinnen oder Professoren
- 4 akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- 4 Studentinnen oder Studenten
- 4 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung

#### **b) Konzil**

61 Mitglieder, davon:

- 25 Mitglieder des Akademischen Senats und zusätzlich
- 18 Professorinnen oder Professoren
- 6 akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- 6 Studentinnen oder Studenten
- 6 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung

Die Mitglieder des Konzils und die Mitglieder des Akademischen Senats werden in einem Wahlgang durch personalisierte Verhältniswahl gewählt. Nach der im Ergebnis der Wahl entstandenen Reihenfolge der jeweiligen Liste werden zunächst die Senatsitze und dann die übrigen Sitze des Konzils besetzt. Bei einem Verzicht auf den Senatssitz zugunsten eines Konzilssitzes rückt die/der nächste, nicht für den Senat berücksichtigte Kandidatin/Kandidat in den Senatssitz ein.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählerin/der Wähler eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerberin/einen Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die Bewerberin/den Bewerber und zugleich für die Liste, der sie/er angehört.

Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

Wird in einer Statusgruppe für die Wahl nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, richten sich Stimmabgabe und -auszählung innerhalb dieser Statusgruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin/der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Werden in einem Wahlgang die Mitglieder mehrerer Gremien gewählt, richtet sich die Zahl der Stimmen nach der Zahl der zu vergebenden Sitze des größten Gremiums. Soweit das BerlHG, die VerfHU oder die HUWO nichts anderes vorsehen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

3. Die Angehörigen der Universität besitzen das aktive und passive Wahlrecht innerhalb ihrer Mitgliedergruppe. Einschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts regelt das BerlHG unter Berücksichtigung der HWGVO.

Das Wahlrecht kann in nur einem Stimmbezirk wahrgenommen werden.

Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule können nicht dem Akademischen Senat, dem Konzil oder dem Kuratorium angehören.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Akademischen Senat/Konzil und Kuratorium ist nicht zulässig.

Leitende Beamtinnen/Beamte und leitende Angestellte der Hochschulverwaltung (Leiterinnen/Leiter der Zentraleinrichtungen, Abteilungsleiterinnen/-leiter der Zentralverwaltung sowie alle unmittelbar einem Mitglied des Präsidiums zugeordneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, ausgenommen die/der Behördliche Datenschutzbeauftragte) dürfen nicht dem Akademischen Senat angehören.

4. Wahlvorschläge, die mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber enthalten müssen, sind bis zum **19.11.2018, 15.00 Uhr** bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands (Am Festungsgraben 1, Raum 205) einzureichen. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerberinnen/Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Zentralen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

1. Vor- und Familienname
2. Institution
3. Geburtsdatum

für Studierende:

1. Vor- und Familienname
2. Studienfach
3. Matrikelnummer

Jede Bewerberin/jeder Bewerber muss ihre/seine Zustimmung zur Kandidatur durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Pro Liste ist eine Kontaktperson für den Wahlvorstand mit Dienst- und Privatanschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen.

Die Wahlvorschläge werden durch den Zentralen Wahlvorstand auf der Grundlage der Wahlordnung (HUWO) geprüft und bis zum **21.11.2018** durch Aushang bekannt gegeben.

Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind bis zum **26.11.2018, 15.00 Uhr** schriftlich an die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands zu richten. Über die Einsprüche entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

5. Die Wählerverzeichnisse sind vom **03.12.2018 bis zum 17.12.2018, 15.00 Uhr** durch die Örtlichen Wahlvorstände auszulegen. Während dieses Zeitraums besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme. Einsprüche gegen Eintragungen in den Wählerverzeichnissen sind bis zum **17.12.2018, 15.00 Uhr** schriftlich beim Örtlichen Wahlvorstand zu erheben. Der Örtliche Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendige Berichtigungen im Wählerverzeichnis vor. Zweifelsfälle der Zuordnung von Studierenden zur Fakultät ihres Studiengangs sind dem ZWV vorzulegen.

Am **20.12.2018** werden die Wählerverzeichnisse geschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig.

6. Briefwahlunterlagen können bis zum **10.12.2018, 15.00 Uhr** beim jeweils zuständigen Örtlichen Wahlvorstand schriftlich angefordert werden. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt **bis spätestens zum 12.12.2018.**

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung am **08.01.2019** beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Briefwählerinnen/Briefwähler können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.

7. Orte, an denen die Wählerverzeichnisse eingesehen werden können, sowie Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden von den zuständigen Örtlichen Wahlvorständen gesondert bekannt gegeben.
8. Das vorläufige Wahlergebnis wird **voraussichtlich am 10.01.2019** bekannt gegeben.

Einsprüche gegen das vorläufige Wahlergebnis sind nach dessen Veröffentlichung binnen dreier Werktage bis 15.00 Uhr schriftlich an den Zentralen Wahlvorstand zu richten.

Weitere Einzelheiten sind in der Wahlordnung der Humboldt-Universität geregelt. Rückfragen an den Zentralen Wahlvorstand (Z WV) können gerichtet werden an: Geschäftsstelle des Z WV, Herr Schröder, Am Festungsgraben 1, Raum 205, Tel. 2093-12823, Fax 2093-12821.



Prof. Dr. P. Dann  
Vorsitzender des Zentralen Wahlvorstands

**Fristen:**

Fristen werden gem. § 13 Abs. 1 HUWO durch die akademischen Weihnachtsferien (22.12.2018 bis 05.01.2019) gehemmt.

Wahlbekanntmachung:	29.10.2018
Abgabe der Wahlvorschläge:	19.11.2018, 15.00 Uhr
Bekanntmachung der Wahlvorschläge:	21.11.2018
Einspruchsfrist gegen Wahlvorschläge bis:	26.11.2018, 15.00 Uhr
Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse:	03.12.2018 bis 17.12.2018, 15.00 Uhr
Einspruchsfrist gegen Eintragungen in den Wählerverzeichnissen bis:	17.12.2018, 15.00 Uhr
Schließung der Wählerverzeichnisse:	20.12.2018, 15.00 Uhr
Beantragung Briefwahlunterlagen bis:	10.12.2018, 15.00 Uhr
Versendung der Briefwahlunterlagen spätestens bis:	12.12.2018

**Wahl:**

**08. Januar 2019**

Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses:	voraussichtlich am 10.01.2019
Einspruchsfrist gegen die Wahl:	binnen dreier Werktagen nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses
Bekanntgabe endgültiges Wahlergebnis:	voraussichtlich am 16.01.2019